



## Gemeinde Heitenried

---

# Weisung Anschlüsse an das Wasser- Abwasser- leitungsnetz der Gemeinde, 700.02

---

### Hauswasseranschluss, Einbau Wasserzähler/ Anschluss an das Abwasserleitungsnetz

Gestützt auf das Ausführungsgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen, Art. 16, und die Baubewilligung beschliesst der Gemeinderat:

Mit dem Erhalt der Baubewilligung verpflichtet sich der Eigentümer, nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten durch den Bauunternehmer und den Installateur, unaufgefordert folgende Unterlagen an die Gemeindeverwaltung zurück zu senden:

- **Situationsplan mit eingezeichneter und vermasseter Führung der Wasser- Abwasser- und Meteorwasser- Anschlussleitungen ausserhalb des Gebäudes.**
- **Auf dem gleichen Plan sind auch der Wasser- Abstellschieber und ev. Schächte der Abwasser- und Meteorwasser- Ableitungen einzuzichnen und zu vermassen.**

Die Unterlagen müssen unbedingt abgegeben werden damit das GEP, generelles Entwässerungsprojekt der Gemeinde, ordentlich nachgeführt werden kann. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht, wird der Baukontrolleur der Gemeinde beauftragt, die notwendigen Unterlagen einzuholen. Die Kosten für diese Arbeiten gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers.

Aufgrund des Reglementes über die Wasserversorgung darf der Grundeigentümer die Hausanschlussleitung vom Hauptrohrnetz bis und mit Wasserzähler nur durch einen Beauftragten der Gemeinde ausführen lassen.

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

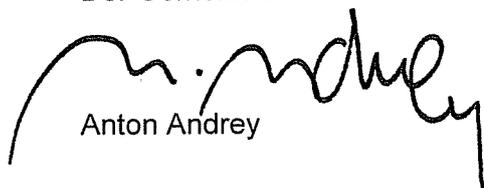
Konzessionäre der Gemeinde Heitenried, Wasserversorgung:

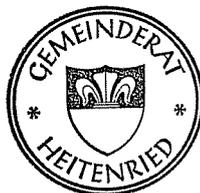
- Fasel-Piller AG, Heitenried, Plaffeien
- Lehmann Kanis AG, Schmitten
- Neuhaus René, Heitenried

Beschlossen durch den Gemeinderat von Heitenried am 10. Dezember 2001.

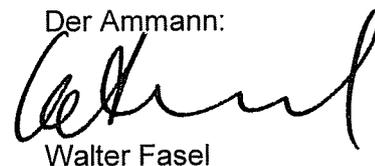
Im Namen des Gemeinderates Heitenried

Der Gemeindeverwalter:

  
Anton Andrey



Der Ammann:

  
Walter Fasel